

Vorgehen bei Ablehnung von Bluttransfusionen betreffend Zeugen Jehovas

Informationen der TILAK-Rechtsabteilung:

1

Minderjährige Patienten können zu medizinischen Behandlungen, soweit sie einsichts- und urteilsfähig sind, grundsätzlich nur selbst die Zustimmung erteilen. Das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird ab dem vollendeten 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen vermutet.

2

Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung einer Person erforderlich, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist (im Regelfall ein Elternteil).

3

Bei Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind, ist jedenfalls zusätzlich die Zustimmung einer Person, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist, einzuholen.

4

Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind in medizinischen Notfällen nicht erforderlich.

5

Sofern für geplante Eingriffe bei minderjährigen Patienten von den Kindeseltern die Gabe von Bluttransfusionen verweigert werden sollte, so ist das Pflschaftsgericht anzurufen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Die mangelnde Zustimmung der Eltern kann nicht durch das medizinische Personal ersetzt werden.

6

Gerne können wir diese Meldungen an das Pflschaftsgericht im Anlassfall vornehmen. Dafür benötigen wir von den behandelnden Ärzten neben den Patientenstammdaten eine zusammenfassende Darstellung zum maßgeblichen medizinischen Sachverhalt (eine halbe A4-Seite genügt mit Diagnose, geplanter Therapie und den von den Kindeseltern abgelehnten Maßnahmen). Diese Angaben senden Sie bitte per E-Mail an die rechtsabteilung@tilak.at. Auf dieser Grundlage rufen wir sodann das Pflschaftsgericht an, um die ersatzweise Zustimmung zur medizinischen Behandlung einzuholen.

7



Betriebsrat **wissenschaftliches Personal**
Medizinische Universität Innsbruck



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

INNSBRUCK

Bis zum Vorliegen der gerichtlichen Zustimmung dürfte in einem solchen Anlassfall die geplante Behandlung grundsätzlich nicht vorgenommen werden, es sei denn, die Behandlung würde nach medizinischen Gesichtspunkten zwischenzeitlich dringend notwendig werden, um eine Gefahr für das Leben des Kindes oder einer schweren Schädigung der Gesundheit zu vermeiden. Dann gilt wieder die Notfall-Regelung (keine Einwilligung und Zustimmung erforderlich – siehe Punkt 4).

TILAK

Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH
i. V. Mag. Ingomar Marwieser
Rechtsabteilung
Anichstraße 35
A-6020 Innsbruck
T +43 50 504 28626
F +43 50 504 67 28626
M +43 664 832 4814
ingomar.marwieser@tilak.at
rechtsabteilung@tilak.at
www.tilak.at

Siehe auch Schreiben der TILAK-Rechtsabteilung vom 19. September 2014:

https://www.i-med.ac.at/betriebsrat1/info/04_18-055-Zeugen-Jehovas-Schreiben-an-KOFUe-vom-2014-09-19.pdf